

des Protokolls vom 14. December 1864 der 1. Juli 1865 als Termin für den Beginn der Wirksamkeit der gesammten, mit Frankreich geschlossenen Verträge festgesetzt worden. Für die Hinausschiebung dieses Termins auf den genannten Zeitpunkt waren theils die Rücksichten auf die in einigen Vereinsstaaten noch erforderlichen legislativen Verhandlungen, theils die Rücksichten auf den Leipziger Meßverkehr, bestimmend gewesen.

So angenehm es der Regierung sein mußte, die in der letzten Beziehung vertretenen Wünsche berücksichtigt zu sehen, so war doch eine Hinausschiebung der Fristen für den Eintritt der vom Jahre 1866 an bestimmten niedrigeren Zollsätze nicht zu erreichen und es trat damit der unvermeidliche Uebelstand hervor, daß die an Frankreich für das Jahr 1865 zugestandenen, weniger weit gehenden Zollermäßigungen über diesen Zeitpunkt hinaus nicht aufrecht zu erhalten waren und daher nur auf die Dauer von 6 Monaten hätten Geltung behalten können. Aus einem solchen kurzen Provisorium wären aber nicht nur die erheblichsten Unzuträglichkeiten für die Zollverwaltung, welche sich durch den Vertrag mit Oesterreich nur noch gesteigert hätten, sondern auch Nachtheile für die Interessenten selbst und insbesondere für den Leipziger Meßverkehr entstanden. Da die wirthschaftlichen und finanziellen Gründe, welche bei dem Abschlusse des Handelsvertrags für eine Abstufung der Zollsätze sprachen, kaum noch zuträfen, nachdem zwischen den einzelnen Stufen nur noch ein Zeitraum von wenig Monaten bestand, so waren die übrigen Vereinsregierungen der einstimmigen Ueberzeugung, daß es am räthlichsten sei, die für den 1. Januar 1866 in Aussicht genommenen Zollsätze gleich mit dem 1. Juli 1865 in's Leben treten zu lassen und die sächsische Regierung vermochte sich dem Gewichte der dafür sprechenden Gründe nicht zu entziehen und hat dazu um so mehr ihre Zustimmung ertheilt, als sie Bedenken tragen mußte, die Verantwortlichkeit für die aus einer Ablehnung unzweifelhaft zu befürchtenden Nachtheile zu übernehmen.

Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen dürfte aus dieser Maßregel ein Nachtheil für die beteiligten Industrieen nicht erwachsen sein. Die Verhandlungen über den Zollvereinstarif waren bald beendet, so daß derselbe mit der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1865, S. 145 flg.) publicirt werden konnte.

Dagegen nahmen die Verhandlungen über den neuen allgemeinen Zolleinigungsvertrag noch längere Zeit in Anspruch und es konnte die Unterzeichnung erst am 16. Mai 1865 erfolgen.

In dem Vertrage vom 16. Mai 1865 ist der Inhalt der Verträge vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864 vollständig aufgenommen, insoweit